

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste
Bezirksstadträtin

.2022

Herrn Bezirksverordneten
Jan Drewitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

A handwritten signature in black ink, followed by the date '14/10/22' written in a similar cursive style.

Kleine Anfrage 0393/IX

über

Müssen alle Unterschriften von Einwohneranträgen geprüft werden?

2020 wurde das Berliner Abstimmungsgesetz (AbstG) in §7 (3), §17 (1) und §24 (1) dahingehend geändert, dass eingereichte Unterschriften für Volksinitiativen und Volksbegehren nicht mehr vollständig geprüft werden, sondern dies nur noch bis zum Erreichen der ausreichenden Anzahl gültiger Unterschriften erfolgt. Alle weiteren vorliegenden Unterschriften darüber hinaus werden nur noch gezählt.

Zwar wurde gleichzeitig keine Änderung im Bezirksverwaltungsgesetz bzgl. Einwohneranträgen und Bürgerbegehren beschlossen, jedoch sieht das Gesetz auch nicht explizit vor, dass alle Unterschriften auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Es stellt sich daher die Frage, ob kongruent zur veränderten Gesetzeslage bei Volksinitiativen und Volksbegehren mit der Prüfung von eingereichten Unterschriften zu Einwohneranträgen und Bürgerbegehren verfahren werden kann.

Das Bezirksamt wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Werden im Bezirksamt bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren alle eingereichten Unterschriften auf ihre Gültigkeit geprüft?

Ja

2. Wenn ja, woraus ergibt sich das?

Gemäß § 44 BezVG können Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einem Einwohnerantrag Empfehlungen an die BVV richten. Sie können in allen Angelegenheiten gestellt werden, in denen die BVV nach den §§ 12 und 13 BezVG Beschlüsse fassen kann. Er ist nur zulässig, wenn er von **mindestens** 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks unterstützt wird. Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Eine einschränkende Regelung wie in §§ 7 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 AbstG wurde diesbezüglich nicht getroffen.



Rona Tietje